

Kindergeld-Nr. /

Haushaltsbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitsamt - Familienkasse

A. Erklärung

des Herrn/der Frau
 (Name) (Vorname)
 geboren am: Familienstand:
 wohnhaft:
 (Straße/Platz, Hausnummer) (Postleitzahl, Wohnort)

Zu meinem Haushalt unter der oben angegebenen Anschrift gehören folgenden Kinder:
 (Tragen Sie bitte nachstehend in der Reihenfolge der Geburt - mit dem ältesten Kind beginnend - die zu Ihrem Haushalt gehörenden Kinder ein, die Sie in Ihrem Antrag auf Kindergeld/Fragebogen aufgeführt haben.)

lfd. Nr.	Name und Vorname	geboren am	In Deutschland seit*)

*) Von nichtdeutschen Staatsangehörigen ist hier anzugeben, seit wann sich das Kind in Deutschland ununterbrochen aufhält.

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

B. Amtliche Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die unter A genannte Person und die unter lfd. Nr. bis lfd. Nr. aufgeführten Kinder nach den hier vorhandenen Unterlagen - nach persönlicher Kenntnis - wie angegeben gemeldet - wohnhaft - sind.

Bemerkungen:



....., den
 (Ort) (Datum)

.....
 (Unterschrift)

Hinweise

Kindergeld kann grundsätzlich für die Kinder gezahlt werden, die zum Haushalt des Antragstellers gehören. Eine Haushaltszugehörigkeit liegt nur vor, wenn das Kind ständig in Ihrem Haushalt lebt, von Ihnen betreut und erzogen wird und aus den Mitteln Ihres Haushalts versorgt wird. Die polizeiliche Anmeldung allein genügt also nicht. Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit nicht unterbrochen.

Näheres finden Sie dazu im Merkblatt über Kindergeld.

Das Vorhandensein der Kinder und ihre Zugehörigkeit zum Haushalt sind nachzuweisen. In der Regel genügt dafür die umseitige Haushaltsbescheinigung.

Füllen Sie bitte den Abschnitt A genau und gut leserlich aus. Im Abschnitt B sind Ihre Angaben durch die zuständige Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) oder eine andere hierzu befugte öffentliche Stelle zu bescheinigen und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel zu versehen.

Für Kinder, die Sie in Ihrem Antrag auf Kindergeld aufgeführt haben, die jedoch nicht nur vorübergehend außerhalb Ihres Haushaltes leben, reichen Sie bitte eine »Lebensbescheinigung« ein. Falls solche Kinder in Schul- oder Berufsausbildung sind, kann anstelle einer Lebensbescheinigung auch eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung vorgelegt werden, die jedoch nicht älter als sechs Monate sein darf. Die entsprechenden Vordrucke sind beim Arbeitsamt - Familienkasse - erhältlich.

Wenn Sie den Nachweis über das Vorhandensein Ihrer Kinder nicht führen können - die kann z. B. bei Kindern außerhalb Deutschlands schwierig sein - wenden Sie sich an das Arbeitsamt - Familienkasse -.